

§ 6

Erfassung

Zur Durchführung dieser Verordnung erfolgt:

- a) einmalige Erfassung der gesamten Wohn- und gewerblichen Räume,
- b) laufende Erfassung der jeweils frei werdenden Wohn- und gewerblichen Räume.

Hauseigentümer oder deren Verwalter und — soweit beide nicht handlungsfähig — Hausobmänner, die dann im Auftrage der Bezirksbürgermeister handeln, sind verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen

- a) als einmalige Meldung den derzeitigen Istbestand (nach Anlage A) dem Bezirksbürgermeister aufzugeben. Der Bezirksbürgermeister gibt die Meldung sofort an den Magistrat, Abt. für Bau- und Wohnungswesen, weiter,
- b) als laufende Meldung alle Änderungen dieses Istbestandes gemäß Anlage B mitzuteilen, und zwar beginnt die Frist für die Meldung zu b:
 1. bei vermieteten oder sonst überlassenen Wohnungen und gewerblichen Räumen mit dem Tage der Kündigung oder — falls nicht gekündigt wird — mit dem Tage, an dem der Hauseigentümer, Verwalter oder Hausobmann von dem Freiwerden der Wohnung Kenntnis erhält,

Ausführungsbestimmungen Abschnitt 3

2. bei neu oder durch Aus- oder Umbau entstehenden bzw. wiederhergestellten Wohn- und gewerblichen Räumen mit dem, Eintritt der Beziehbarkeit,
3. bei Wohn- und gewerblichen Räumen, die der Eigentümer oder sonstige über das Grundstück ■ Verfügungsberechtigte für eigene Zwecke be-¹nutzen, zwei Wochen vor der beabsichtigten Räumung.
4. Die Änderungen an der Zahl der Wohnungsbenutzenden sind durch laufenden Vergleich mit den ausgegebenen Lebensmittelkarten festzustellen und dem Bezirksbürgermeister zu melden. Der Bezirksbürgermeister gibt die Meldung zu b, 1 bis 4 monatlich an den Magistrat, Abt. für Bau- und Wohnungswesen, weiter.

§ 7

Ausführungsbestimmungen Abschnitt 4

Wird dem Eingewiesenen die Inbesitznahme der ihm zugewiesenen Räume verweigert, so erfolgt seine Einweisung auf Veranlassung des Bezirksbürgermeisters im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens gegen denjenigen, der die Inbesitznahme der Räume verhindert.

§ 8

Zustimmung in besonderen Fällen

' Ausführungsbestimmungen Abschnitt 5

- a) Wollen Inhaber von Wohn- und gewerblichen Räumen ihre Wohn- und gewerblichen Räume miteinander tauschen, so bedarf jeder von ihnen der Genehmigung des Bezirksbürgermeisters, in dessen Bezirk die Wohn- und gewerblichen Räume liegen.
- b) Die Genehmigung ist nur zu verweigern, wenn durch den Tausch der Ausgleich von unterbelegtem Wohnraum mit überbelegtem Wohnraum verhindert wird und wenn keine politischen Bedenken bestehen. Die Weiterüberlassung einer Wohnung im

ganzen an einen Dritten ist unzulässig, sofern es sich nicht um einen Wohnungsaustausch handelt.

- c) Die Genehmigung des Bezirksbürgermeisters ist erforderlich, wenn ein Dritter, der im Falle des Todes des Wohnungsinhabers keine Kündigungsfrist genießen würde, dem Mietvertrag beitreten will. Dies gilt für jeden Mietbeitritt seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
- d) Die Genehmigung ist für alle Verträge erforderlich, die eine Verfügung über Wohn- oder gewerbliche Räume zum Inhalt haben, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Miet- oder sonstigen Vertrag.
- e) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn offenbar die Vorschriften der Verordnung umgangen werden sollen.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- a) Wer die Inbesitznahme von Räumen auf Grund der Einweisungsverfügung verweigert oder ohne Genehmigung des zuständigen Bezirksbürgermeisters einen der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Räume belegt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM bestraft.
- b) Die Einweisung ist in diesen Fällen im Wege des * polizeilichen Zwangsverfahrens unter Auferlegung der dadurch entstehenden Kosten an den Verweigerer durchzuführen. Das gleiche gilt für die Ausweisung bei Belegen von Räumen ohne Genehmigung.
- c) Mit einer Geldstrafe bis zu 1500 RM wird bestraft, wer einer ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Gegen die Entscheidung des Bezirksbürgermeisters, die schriftlich zu erfolgen hat, ist die Beschwerde an die Schiedsstelle des Bezirks zulässig, und zwar innerhalb einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung. Sie ist schriftlich einzulegen. Die Schiedsstelle wird gebildet aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Bezirksbürgermeister kann der Beschwerde abhelfen. -

§ II

Die Verordnung tritt am 18. Juni 1945 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Bewirtschaftung der Wohn- und gewerblichen Räume

Abschnitt 1

Als Wohnraum gilt jeder bei Inkrafttreten dieser Verordnung zum Wohnen bestimmte Raum einschl. der im Keller und in ausgebauten Dachgeschossen befindlichen Räume. Dabei zählen durch Türen oder sonstige leicht anzubringende Vorrichtungen trennbare Räume mit 10 qm Grundfläche und darüber als ganze Räume, während Räume unter 10 qm Grundfläche als halbe Räume zählen. Räume in Kellern werden nur mit der Hälfte ihrer Quadratmeterzahl berücksichtigt; bei Bodenräumen wird unter der Dachschräge befindliche Teil nur zur Hälfte mitgerechnet. Wohnküchen, die nach Form und Gestalt als